

ÄNDERUNGEN DER AGVO IN BEZUG AUF DIE PAUSCHALIERTE ABRECHNUNG

EINFÜHRUNG AGENDA

- Förderrichtlinien
- Fördermodalitäten
 - Voraussetzungen
 - Vorteile
 - Nachteile
- Übergangsmöglichkeiten
- Leitfragen

FÖDERRICHTLINIEN

FÖRDERRICHTLINIEN NEBENBESTIMMUNGEN

BISHER:

- Pauschalierung: Gemeinkosten nicht abrechenbar, stattdessen wird 100% Pauschale auf die Personaleinzelkosten (AN-Bruttogehalt) für sozialversicherungspflichtiges Personal anerkannt.

ÄNDERUNG DER AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung*):

- Für nach den 01.01.2024 bewilligte Vorhaben ist die zum 01.07.2023 geänderte AGVO anzuwenden, nach der die pauschalierte Abrechnung in der bisherigen Form nicht mehr zugelassen ist.
- Artikel 25 Absatz 3 lit. E): Einführung eines vereinfachten Kostenansatzes i. H. v. **bis zu 20%** für die Berechnung der indirekten Kosten von FuE-Vorhaben
- Pauschaler Aufschlag von bis zu 20% auf den Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten

*Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0651>

FÖRDERMODALITÄTEN

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

1. ABRECHNUNG AUF AZA-BASIS

Voraussetzungen:

- Siehe Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ (0027a)
- Siehe Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung (NABF) (0321a)
- Nur Start-up: max. Förderquote von bis zu 80% auf Ausgabenbasis

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

1. ABRECHNUNG AUF AZA-BASIS

Vorteile:

- Durch Abruf von Planausgaben muss nicht in Vorkasse gegangen werden
- Bei den Personalausgaben können die AG-SV-Anteile berücksichtigt werden

Nachteile:

- Keine Pauschale zur Berücksichtigung der Gemeinkosten ansetzbar
- Gemeinkosten müssen vom Unternehmen selbst getragen werden
- Beachtung von Vergabeverordnung (UVgO) bei Aufträgen

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

2. ABRECHNUNG AUF AZK-PREISLS-BASIS

Voraussetzungen:

- Kosten- und Leistungsrechnung vorhanden
- Gemeinkosten sind nachweisbar

Vorteile:

- Keine Beachtung von Vergabeverordnung
- Nachweisbare Gemeinkosten dürfen angesetzt werden (Ausnahme Vertriebs- und Werbungskosten)

Nachteil:

- etabliertes Kosten-Leistungssystem notwendig

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

3. ABRECHNUNG AUF AZK-PAUSCHALIERT-BASIS

Voraussetzungen:

- Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK) (Vordrucknr.: 0047a)
- Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis (AZK Finanzierung) (Vordrucknr.: 0048a);
- Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an gewerbliche Unternehmen für FE-Vorhaben (NKBF 2017)
- Es handelt sich bei Ihnen um ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Sie verfügen über ein geordnetes Rechnungswesen (i.S. von Nr. 2 PreisLS) oder sind in der Lage Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

3. ABRECHNUNG AUF AZK-PAUSCHALIERT-BASIS

Problem: In den Richtlinien sind die neuen AGVO-Änderungen aktuell noch nicht eingearbeitet worden; bis auf folgenden Passus:

Für Anträge zu Förderrichtlinien, die nach Inkrafttreten der AGVO Änderungsverordnung (01.07.2023) veröffentlicht wurden, gilt folgendes:

Der Antragsteller bestätigt mit der Antragstellung, dass er auf Basis der ihm vorliegenden Informationen keine konkreten Anhaltspunkte dafür hat, dass der nach Ziff. 2.4.2. ermittelte Zuschlag (NKBF-2017 Pauschale) höher ist als 20% des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß Art. 25 Abs. 3 lit. a-d AGVO (AGVO-Gemeinkostenpauschale).

→ Siehe Folie „Bestätigungslösung“

ÜBERGANGSLÖSUNGEN

ABRECHNUNG AUF KOSTENBASIS

ÜBERGANGSLÖSUNGEN

1. Bestätigungslösung

- Sie können bestätigen, dass die 100% Gemeinkostenpauschale auf das AN-Bruttogehalt nach der alten AGVO nicht die neue AGVO Vorgabe von bis zu 20% Pauschalzuschlag auf das AG-Bruttogehalt übersteigt.
- Zulässiger Personalkosten-Ansatz = **AN-Bruttogehalt**

ABRECHNUNG AUF KOSTENBASIS

ÜBERGANGSLÖSUNGEN

Warum können wenige Unternehmen die Bestätigung geben?

Laut unserer Erfahrung sind Personalkosten der höchste Kostenansatz eines Projektes von Unternehmen. Anhand des folgenden Rechenbeispiels ist zu sehen, dass nach den alten AGVO 240.000 € an Zuwendung übrig bleiben und nach den neuen AGVO nur 172.800 €. Daher ist es für die meisten Unternehmen unrealistisch die Bestätigungslösung anzuwenden.

Beispiel:

Alte AGVO

Personaleinzelkosten i.H.v. 200.000 € (ohne AG Anteile zur SV) + 100% Gemeinkostenpauschale = 400.000 €
(davon sind 60% Zuwendung --> 240.000 € an Zuwendung übrig)

neue AGVO

Personaleinzelkosten i.H.v. 200.000 € + ~ 20% AG-Anteil zur SV = ~ 240.000 € (davon 20% Gemeinkostenzuschlag --> 288.000 € --> davon sind 60% förderfähig: 172.800 € an Zuwendung übrig)

ABRECHNUNG AUF KOSTENBASIS

ÜBERGANGSLÖSUNGEN

2. 5% Gemeinkostenzuschlag

- Nutzung NKBF 2017 Ziffer 2.2.1 (5% Zuschlag): Es bleibt bei einer AZK-Förderung und ist sofort anwendbar. Die 5% sind allerdings nur auf nicht vermögenswirksamen "Ausgaben" aufschlagbar.
- Zulässiger Personalkosten-Ansatz = **AG**-Bruttogehalt

ABRECHNUNG AUF KOSTENBASIS ÜBERGANGSLÖSUNGEN

Beantragung in easy Online:

- Antrag muss bei Pauschalierung "verneint" werden und die 5 % GK müssen in der Pos. 0860 Verwaltungskosten eingetragen werden, nicht in den Positionen selbst!

Nachteil bei dieser Übergangslösung:

- Abschreibungen von Investitionen dürfen bei dieser Variante gar nicht im Antrag angesetzt werden! Bei den meisten Anträgen auf Kostenbasis wird Technik über 800€ angeschafft und ist somit abschreibungspflichtig --> problematisch

Link zum Personalkostenberechnungstool: <https://www.interaktive-technologien.de/dateien/foerderung/personalkosten-berechnungstool.xlsx>

ABRECHNUNG AUF KOSTENBASIS ÜBERGANGSLÖSUNGEN

3. PreisLS-Light

- Nutzung NKBF 2017 Ziffer 2.2.1 Satz 5 GuV und doppelte Buchführung nutzen (Preis-LS-Light). Hier kann ein individueller, nachweisbarer Gemeinkostensatz angesetzt werden.
- Ein Wechsel zurück zur pauschalierten Abrechnung für neue Anträge soll möglich sein
- Zulässiger Personalkosten-Ansatz:
 - a.) **AG**-Bruttogehalt, dann darf aber in den GK-Satz der AG-Anteil zur SV nicht mit berücksichtigt werde, oder
 - b.) **AN**-Bruttogehalt, dann darf im GK-Satz der AG-Anteil SV mit einberechnet werden
- Es sind keine Vertriebs- und Werbungskosten in den GK ansetzbar.

Link zum Personalkostenberechnungstool: <https://www.interaktive-technologien.de/dateien/foerderung/personalkosten-berechnungstool.xlsx>

LEITFRAGEN

ALTERNATIVEN ZU DEN ÜBERGANGSLÖSUNGEN

LEITFRAGEN

- Sind keine Aufträge geplant? → AZA-Basis
- Unternehmen befindet sich noch im Aufbau; Umsatzentwicklung steht noch am Anfang (StartUp) → AZA-Basis
- Können Gemeinkosten vom Unternehmen selbst getragen werden? → AZA-Basis
- Ist eine KLR (Kosten- und Leistungsrechnung) vorhanden? → AZK PreisLS -Basis
- Können Gemeinkosten nachgewiesen werden? → AZK PreisLS-Basis

ANSPRECHPERSON

FÜR RÜCKFRAGEN

Wenden Sie sich bei Rückfragen gerne an

Christin Kujath

E-Mail: Christin.Kujath@vdivde-it.de

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Steinplatz 1

10623 Berlin

www.vdivde-it.de